

Foto: Tong Su / unsplash

Vorab

Die Serie: Kinderrechte im Kita-Alltag besteht aus vier Teilen zu folgenden Themen:

Kinderrechte im Kita-Alltag #1: **Rechtlich relevant! Kinder haben Rechte!**

<https://kurzelinks.de/kinderhabenrechte>

Kinderrechte im Kita-Alltag #2: **Kinder beschweren sich – jawohl!**

<https://kurzelinks.de/kinderbeschwerensich>

Kinderrechte im Kita-Alltag #3: **Erwachsene dürfen nicht...**

<https://kurzelinks.de/erwachsenenicht>

Kinderrechte im Kita-Alltag #4: **Was würdest du tun?**

<https://kurzelinks.de/wastustdu>

Welche Grundrechte es gibt, worin sie sich unterscheiden und was sie für deine Arbeit mit Kindern bedeuten, erfährst du in dieser Prezi.


Wie bediene ich eine Prezi?


Prezi bietet zwei Möglichkeiten zum Navigieren:

Ich folge dem chronologisch angelegten Pfad, indem ich mich durch das Thema vorbewege (Taste: >) und zurückbewege (Taste: <).

Oder:

Ich zoomte mich per Doppelklick in die Themen, die mich interessieren, selbstständig hinein und hinaus. Alle Inhalte kann ich in meiner Wunschgröße lesen. Dazu halte ich die [Strg]-Taste gedrückt und scrolle mit dem Mausrad aufwärts (Vergrößern) oder abwärts (Verkleinern). Alternativ kann ich auch die Tastenkombination [Strg] und [+] beziehungsweise [-] drücken, um hinein- oder herauszuzoomen.

Für Audioaufnahmen muss der Ton eingeschaltet sein. Die Sprachaufnahmen beginnen automatisch, wenn ich in den schwarzen Kreis mit dem Symbol: Kopfhörer  klicke. Sie enden, wenn ich wieder zurück in die übergeordnete Ebene gehe.

Wenn ich auf den Home-Button  an der rechten Seite klicke, komme ich zurück auf die Hauptseite. Ziffern in Klammern verweisen auf weiterführende Literatur für Recherchen.

Kann man jemanden zu seinem Wohl zwingen?

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention) (1). Laut dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), §45 Absatz 2 ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nur dann zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder gewährleistet ist (2). Doch was ist das „Wohl“ eines Kindes? Und wie kann man das Wohl gewährleisten?

Was ist das Kindeswohl?

Darauf gibt es keine einheitliche und allgemeingültige Antwort. Beim Kindeswohl handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Zum Glück. Denn was ein Mensch für sein Wohl braucht, weiß nur diese Person selbst. Daher gilt es in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kind herauszufinden, was in seinem Interesse liegt, von Anfang an. Das spiegelt sich auch im englischen Original der Kinderrechtskonvention wider, dort heißt es nämlich „best interest of the child“.

Woran merkst du in deiner täglichen Arbeit, was ein Kind gerade braucht?

Wie handle ich kindeswohlorientiert?

Du hast gemeinsam mit dem Kind herausgefunden, was es möchte. Doch im Alltag sind manche Wünsche nicht ganz genau oder sofort umsetzbar. Was nun?

Der Experte für Kinderrechte und Kinderschutz, Prof. Dr. Jörg Maywald, schlägt folgende Arbeitsdefinition für das Kindeswohl vor: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (3).

Beim Finden von Kompromissen sollte also immer die Handlungsalternative ausgewählt werden, die dem Wunsch des Kindes am nächsten kommt und eben noch möglich ist.

Welche Grundrechte es gibt, erfährst du in dieser Prezi.

Wann ist das Wohl eines Kindes nicht gewährleistet?

Kindertageseinrichtungen bekommen eine Betriebserlaubnis, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist (SGB VIII § 45 Betriebserlaubnis, Abs. 2). Doch wann ist das Wohl nicht gewährleistet?

In SGB VIII wird unterschieden zwischen Kindeswohlbeeinträchtigung und Kindeswohlgefährdung.

Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung (im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB) liegt laut Bundesgerichtshof vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“ (4a).

Von Kindeswohlgefährdung wird eher im familiären Kontext gesprochen. Kommt der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung auf, greift das Kinderschutzkonzept der Einrichtung.

Dabei sind mehrere Schritte umzusetzen:

1. Dokumentieren
2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen Problemen unterscheiden
3. Mit Team und Leitung austauschen
4. Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen
5. Gefährdung gemeinsam einschätzen
6. Mit den Eltern sprechen, gemeinsam Hilfeplan/Vereinbarungen/Verabredungen entwickeln
7. Verabredungen überprüfen
8. Ggf. erneut Gefährdung einschätzen
9. Ggf. Fallübergabe an das Jugendamt vorbereiten (ggf. auch vorher, wenn Gefahr im Verzug droht)
10. Fallübergabe an das Jugendamt, Eltern informieren (vgl. 4b)

Kindeswohlbeeinträchtigung?

Zu Kindeswohlbeeinträchtigungen gehören nach der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „(...) nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten.“ (5).

Dazu zählen nicht nur körperliche Grenzverletzungen, sondern auch psychische Verletzungen wie Beleidigung und Herabwürdigung. Kindeswohlbeeinträchtigungen sind nach SGB VIII §47 beim zuständigen Jugendamt meldepflichtig (vgl. 5).

Der Träger einer Kita ist gemäß § 47 SGB VIII verpflichtet, „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, umgehend dem Landesjugendamt zu melden. Zu den meldepflichtigen Ereignissen zählen zum Beispiel Übergriffe und Gewalttätigkeiten gegenüber Kindern, Aufsichtspflichtverletzungen, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches Verhalten ...

Und jetzt du!

Das Kindeswohl ist gefährdet oder beeinträchtigt? Was liegt vor?

Es ist oft nicht einfach zu entscheiden, in welchem Maße das Wohl eines Kindes eingeschränkt ist.

Es hilft, gemeinsam im Team darüber zu sprechen, was Hinweise sein können. Dazu helfen verschiedene Handreichungen (6), (7). Im Zweifelsfall unterstützt das zuständige Jugendamt bei der Einschätzung.

Fall 1

Und jetzt du!

Du kommst neu als pädagogische Fachkraft in eine Einrichtung. Das Mittagessen neigt sich dem Ende zu. Du möchtest einem Kind, das satt und fertig ist, helfen, die Reste wegzuräumen. Die Gruppenleitung sagt zu dir, dass das so nicht geht. Die Kinder müssen hier sitzen bleiben, bis alles aufgegessen ist. Egal, wie lange es dauert.

Was denkst du? Wie reagierst du?

Fall 2

Und jetzt du!

Seit einiger Zeit kommt dir die vierjährige Lena ruhiger und zurückgezogener als sonst vor. Sie hat wieder angefangen einzunässen, obwohl sie schon seit einem Jahr trocken war. Gestern entdecktest du merkwürdige blaue Flecken an ihren Armen und Beinen. Auf die Frage hin, was passiert ist, sagt sie: „Weiß nicht.“

Was denkst du? Wie reagierst du?

Fall 3

Und jetzt du!

Zwei Kinder in eurer Einrichtung haben einen Streit. Du weißt nicht, was passiert ist. Deine Kollegin fordert eines der beiden Kinder auf, sich allein auf den Stuhl vor der Gruppentür zu setzen, bis sie es wieder hereinruft. Als sich das Kind weigert, zerrt sie es am Arm vor die Tür.

Was denkst du? Wie reagierst du?

Die drei Säulen der Kinderrechtskonvention: Beteiligung, Schutz und Förderung

Jedes Kind hat Rechte! Diese Rechte stehen auf internationaler Ebene in der UN-Kinderrechtskonvention, die auch in Deutschland gültig ist. Im deutschen Recht finden sich Kinderrechte zusätzlich an unterschiedlichen Stellen, beispielsweise im Achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) und im Bürgerlichen Gesetzbuch. Generell lassen sich Kinderrechte in drei Kategorien aufteilen: Förderrechte, Beteiligungsrechte und Schutzrechte.

Schutzrechte

„Alle Kinder sollen sicher und geschützt aufwachsen können.“ (8, S. 2). Der Begriff von Kinderschutz kann dabei unterschiedliche Reichweiten haben. Im engsten Sinne geht es beim Schutz um die Intervention bei Kindeswohlgefährdung. Im erweiterten Sinn geht es nicht nur um Intervention und Prävention, sondern um den Schutz aller Kinderrechte gleichermaßen. Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte sollten dabei immer in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Das ist manchmal gar nicht so leicht, denn oft steht das Schutzbedürfnis für Erwachsene an erster Stelle, manchmal auf Kosten von Beteiligungs- und Förderrechten.

Beispiel:

Ein zweieinhalbjähriges Kind ist gerade dabei, geschickt und konzentriert auf einen Baum zu klettern. Was würdest du tun?

Förderrechte

„Alle Kinder sollen sich so gut wie möglich entwickeln können.“ (8, S. 2).

Zu Förderung gehören nicht nur

- das Recht auf Bildung (Artikel 28) und
- Zugang zu Information (Artikel 17), sondern auch ganz alltägliche Dinge:
- das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung (Artikel 31 Absatz 1), also die Möglichkeit nach Bedarf zu schlafen oder sich auszuruhen und spielen zu können sowie
- das Bereitstellen von ausreichend vollwertigen Nahrungsmitteln und sauberem Trinkwassers (Artikel 24).

Beispiel:

Eine Gruppe von Kindern unterhält sich über „Kacka“, die Kinder albern dabei herum, lachen viel. Plötzlich fragt ein Kind: „Wie macht man eigentlich Kacka?“ Die anderen werden ruhig und schauen nachdenklich. Alle schauen dich nun fragend an. Was tust du?

Beteiligungsrechte

„Alle Kinder sollen entsprechend ihres Alters und ihrer Fähigkeiten über Dinge mitentscheiden, die sie betreffen.“ (8, S. 2). Es geht dabei nicht darum, ob Kinder beteiligt werden sollen, sondern wie. Gerade bei jüngeren Kindern im Krippenalter ist das feinfühliges Aufgreifen der Körpersprache grundlegend wichtig für Beteiligung.

Mehr dazu in der Prezifolge:

Kinderrechte im Kita-Alltag #2: **Kinder beschweren sich – jawohl!**

<https://kurzelinks.de/kinderbeschwerensich>

Beispiel:

Ein Kind, das sonst immer mittags schläft, kann heute nicht so recht einschlafen. Unruhig wälzt es sich herum. Nach einiger Zeit möchte es aufstehen.

Was würdest du tun?

Welches Verständnis von Kinderschutz hast du?

Das Verständnis von Kinderschutz unterliegt einem Wandel. Kinderschutz ist eng verknüpft mit den Bildern vom Kind in der Gesellschaft und in jeder einzelnen Person. Sehe ich Kinder als hilflose und unfertige Geschöpfe, die erst geformt werden müssen? Oder nehme ich Kinder als eigenständige und kompetente Persönlichkeiten wahr, die sich selbst in Interaktion mit ihrer Umwelt entwickeln (3)?

Ein enges Verständnis?

Ein enges Verständnis von Kinderschutz bezieht sich auf konkrete Maßnahmen im Falle einer Kindeswohlgefährdung, also Intervention. Kinder werden, notfalls gegen den Willen ihrer Eltern, vom Jugendamt vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt geschützt.

Was kannst du tun?

Sprich gemeinsam im Team darüber, welche Merkmale auf Kindeswohlgefährdung deuten könnten. Achte darauf, ob sich Kinder oder Eltern merkwürdig verhalten oder ob Kinder unerklärliche Verletzungen haben.

Ein erweitertes Verständnis?

Das erweiterte Verständnis von Kinderschutz bezieht auch präventive Maßnahmen ein. Dazu zählen Programme, die Familien unterstützen und Kinder stärken. Durch eine rechtzeitige und frühe Hilfe soll es gar nicht erst zu einer Gefährdung kommen.

Was kannst du tun?

Übe bei jeder Gelegenheit, mit den Kindern persönliche Grenzen und Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken. Würdige es, wenn ein Kind deutlich sagt, dass es etwas nicht möchte.

Ein weites Verständnis?

Im engen Verständnis geht es vor allem um Intervention bei Grenzen verletzendem Verhalten gegenüber Kindern, im erweiterten um Intervention und Prävention.

Das weite Verständnis schließt sowohl Intervention als auch Prävention ein und geht noch einen Schritt weiter: Alle Kinderrechte sollen gleichermaßen geschützt und gelebt werden: Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte!

Dazu gehören zum Beispiel auch Rechte wie Schutz der Privatsphäre, Zugang zu Medien, die Meinungsfreiheit und viele mehr. Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte sind untrennbar.

Das bedeutet: Für deine Arbeit sind alle drei Aspekte unablässig. Ein weites Verständnis ist unbedingt erforderlich.

Was kannst du tun?

Versuche im Alltag kindeswohlorientiert zu handeln. Das bedeutet, immer die Handlungsalternative zu wählen, die einerseits praktisch umsetzbar und an den Kinderrechten orientiert ist und andererseits dem Interesse des Kindes so gut es geht entgegenkommt.

Was ist Gewalt?

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (BGB §1631 Abs. 2). Was ist Gewalt und in welchen Ausprägungen kann sie vorkommen?

Was sind Formen von Gewalt?

Es gibt verschiedene Formen von Gewalt (3, S. 12):

- Seelische Gewalt, zum Beispiel: beschämen, ausgrenzen, bedrohen, anschreien, überfordern, überbehüten ...

- Seelische Vernachlässigung, zum Beispiel: Trost verweigern, bei Übergriffen nicht eingreifen, ignorieren ...
- Körperliche Gewalt, zum Beispiel: festhalten (ohne Gefahr im Verzug), einsperren, zum Essen zwingen, zerren ...
- Körperliche Vernachlässigung, zum Beispiel: unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, zum Beispiel: Kinder lange allein lassen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellung unterlassen ...
- Sexualisierte Gewalt, zum Beispiel: ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosen, küssen ... Achtung! Auch mit dem Einverständnis von Opfern wird von sexualisierter Gewalt gesprochen. Es gehört häufig zur Strategie von Täterinnen und Tätern durch Grenzüberschreitung nach und nach Schamgrenzen abzubauen (9). Hier ist ein genaues Hinsehen gefragt.

Was sind Grenzverletzungen?

Werden persönliche körperliche oder emotionale Grenzen überschritten, handelt es sich um Grenzverletzungen. Grenzverletzungen können versehentlich aus Unwissenheit oder Überforderung passieren. Eine fehlerfreundliche Kultur, klare Gruppenregeln und selbstverständliche gegenseitige kollegiale Unterstützung können helfen, Grenzverletzungen zu vermeiden. Wird einer Person ihre Grenzverletzung bewusst, sollte sie sich in jedem Fall entschuldigen und darum bemühen, sie in Zukunft zu vermeiden (10).

Jeder Mensch hat schon Grenzverletzungen erlebt und selbst schon (versehentlich) Grenzen verletzt.

Welche Grenzverletzung gegenüber einem Kind fällt dir gerade ein?

Was sind Übergriffe?

Übergriffe passieren nicht zufällig. Sie sind ein Zeichen für mangelnden Respekt gegenüber Kindern, grundlegende fachliche Mängel oder dienen der Vorbereitung eines

sexuellen Missbrauchs. Mitarbeitende in Einrichtungen und Eltern sollten hier sehr aufmerksam werden und frühzeitig problematisches Verhalten ansprechen (10).

Hast du schon einmal jemanden auf eine Grenzverletzung oder einen Übergriff angesprochen?

Hat dich schon einmal jemand auf eine Grenzverletzung oder einen Übergriff angesprochen?

Wie hast du dich dabei gefühlt?

Wie könnten Grenzverletzungen und Übergriffe angesprochen werden, so dass andere Personen sie auch annehmen können?

Wie könnte im Team darüber gesprochen werden?

Was sind strafrechtlich relevante Formen von Gewalt?

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt sind beispielsweise Körperverletzungen, sexueller Missbrauch, Erpressung oder (sexuelle) Nötigung (3, S. 34f und 138f).

Was würdest du tun, wenn du einen Verdacht hast?

Eine Orientierung dazu, was im Verdachtsfall zu tun ist, bietet die Leitlinie des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz (11).

Deshalb sind Beschwerden so wichtig!

Eine Umgebung, in der Beschwerden erwünscht sind und ernst genommen werden, hilft Gewalt zu vermeiden. Hier geht es zur Prezi:

Kinderrechte im Kita-Alltag #2: **Kinder beschweren sich – jawohl!**

<https://kurzelinks.de/kinderbeschwerensich>

Mehr

Hier geht es zur Folge:

Kinderrechte im Kita-Alltag #2: **Kinder beschweren sich – jawohl!**

<https://kurzelinks.de/kinderbeschwerensich>

Quellen

Literatur zur weiteren Recherche

(1) „Die UN-Kinderrechtskonvention“. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, zugegriffen 19. August 2021.

(2) „SGB VIII“. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/, zugegriffen 19. August 2021.

(3) J. Maywald, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg Basel Wien: Herder, 2019.

(4a) Bundesgerichtshof, XII ZB 149/16. 2016. Online. Verfügbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&n-r=76862&pos=0&anz=1>

(4b) Mehr Infos im Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, herausgegeben von der BAGE: <https://bage.de/publikationen/bage-kinderschutzleitfaden/>

(5) Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“, Göttingen, 2013.

(6) J. Strohmaler und J. Herchet, „Handreichung: Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII“, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt, 2020.

(7) Senatsverwaltung für Bildung, und Wissenschaft und Forschung, „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Empfehlungen zur Umsetzung nach § 8 a SGB VIII“, Berlin, 2007. Zugegriffen: 8. Juni 2022. Online. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/fachinfo/schutzauftrag-kindeswohlgefaehrdung.pdf>

(8) „Kinderrechte in der Kita. Für Fachkräfte des frühkindlichen Bildungsbereichs“, Deutsches Kinderhilfswerk e.V. <https://shop.dkhw.de/de/kinderrechte-artikel/211-kinderrechte-in-der-kita.html>, zugegriffen 10. August 2022.

(9) U. Enders, „Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen“, 2003. Online. Verfügbar unter: http://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6060_missbrauch_in_Institutionen.pdf

(10) Enders, Kossatz, Kelke, und Eberhardt, „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, Zartbitter e.V., 2010. http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php (zugegriffen 31. Mai 2022).

(11) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, „Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen. Was ist im Verdachtsfall zu tun?“, Berlin, 2021. Zugegriffen: 13. Juni 2022. Online. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13

EDIT-Team und Kontakt

EDIT-Team: Ramiro Glauer, Frauke Hildebrandt, Julia Huwer, Jan Lonnemann, Nadin Klüber, Katrin Macha, Tina Marusch, Nadica Vesova, Caroline Wronski.
Unter Mitarbeit von Kia Bunge, Alice Hildebrandt, Irina Kemmsies und Bianka Pergande

Redaktion und Kontakt: Lena und Eva Grüber / wamiki.de

Fragen, Kritiken, Vorschläge bitte an: info@wamiki.de

Was ist das Projekt EDIT?

Die Prezis entstanden im Rahmen des Projektes EDIT (Entwicklung von dialogischer Interaktion und Teilhabe), gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

EDIT ist ein kooperatives Praxisforschungsprogramm der Fachhochschule Potsdam (FHP) und der Universität Potsdam (UP). In EDIT werden Praxismaterialien entwickelt und Praxisforschung wird zur Entwicklung von dialogischer Interaktion und Teilhabe in der frühkindlichen Bildung umgesetzt.

Was ist das Projekt BiKA?

Die Prezis entstanden auf der Basis der BiKA-Studie

(Beteiligung im Kita-Alltag). BiKA ist eine Studie der Fachhochschule Potsdam und des Forschungs- und Entwicklungsinstituts PädQUIS® zu Partizipation von Krippenkindern im Kita-Alltag. Die Studie wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

In der BiKA-Studie wurde die Verwirklichung der Beteiligung von Kleinkindern in 89 Krippen deutschlandweit erforscht. Es wurde untersucht, wie es Pädagoginnen und Pädagogen in Kindertagesstätten gelingt, die Perspektive und Bedürfnisse der betreuten Kinder in angemessener Weise zu berücksichtigen und ihre Mitwirkung in den für sie wichtigen Lebenssituationen zu sichern. Dazu wurden verschiedene Schlüsselsituationen im Alltag (Essen, Betrachten von Büchern und Spielen) videographiert und ausgewertet.

Downloads

Diese Prezi als PDF

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend